

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Februar 2017

83.

Stadtkanzlei, Kommunikation der Stadt Zürich, Leitlinien zur Regierungs- und Verwaltungskommunikation, Aktualisierung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die bestehenden Leitlinien für die Kommunikation der Stadt Zürich stammen aus dem Jahr 2008. Aufgrund neuer Entwicklungen und des raschen Wandels des Fachbereichs Kommunikation im Allgemeinen und von neueren stadteigenen Regelungen in diesem Bereich sind sie unvollständig. Es fehlt zudem eine Übersicht der Bewilligungsinstanzen in verschiedenen Belangen der Kommunikation. Die Leitlinien gemäss STRB Nr. 85/2008 sollen auf den neuesten Stand gebracht werden und mit diesem Stadtratsbeschluss ersetzt werden.

2. Anpassungen der Leitlinien

Die Konferenz der Kommunikationsleitenden (KLK) hat sich intensiv mit der Überarbeitung befasst. Die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen und Ergänzungen der aktualisierten Kommunikationsleitlinien (gemäss Beilage) sind:

- Die neuen Leitlinien nehmen im normativen Teil den gesetzlichen Informationsauftrag gemäss Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich explizit auf. Die daraus abgeleiteten Grundsätze für die Kommunikation der Stadt Zürich sind übersichtlicher und konzentrierter gestaltet. Neu nehmen die Grundsätze auch die Digitalisierung auf, die in der Kommunikation eine immer stärkere Rolle spielt.
- In einem neuen Kapitel werden die wichtigsten Grundsätze der Regierungskommunikation in die Richtlinien integriert. Bei der Kommunikation von Beschlüssen des Stadtrats wird die seit 2009 eingeführte Praxis, die öffentlichen Beschlüsse des Stadtrats auf der städtischen Webseite zugänglich zu machen, erwähnt und die Kategorien von Beschlüssen aufgelistet, bei denen eine aktive Kommunikation via Medien vorzusehen ist. Diese orientieren sich an den im STRB Nr. 508/2003 verankerten Katalog und sind aktualisiert worden. Der bisher gültige Stadtratsbeschluss kann entsprechend aufgehoben werden. Bezüglich der Kommunikation bei Abstimmungen werden die wesentlichen Instrumente und Rahmenbedingungen erwähnt.
- Die zentralen Kanäle bzw. Instrumente der Kommunikation werden entsprechend dem STRB Nr. 1645/2012 (Social Media in der Stadtverwaltung) um Social Media ergänzt.
- Zur Qualitätssicherung der städtischen Kommunikation wurden verschiedene Richt- und Leitlinien je nach Tragweite vom Stadtrat oder von der KLK erlassen. Diese werden in den neuen Richtlinien explizit aufgeführt. Zudem wird festgehalten, wer für die Weiterentwicklung zuständig ist und welche Bewilligungsinstanzen vorgesehen sind.
- Die Aufgabe und Rolle der Informationsbeauftragten oder des Informationsbeauftragten des Stadtrats und der Kommunikationsleitenden der Departemente im Alltag sind deutlicher abgegrenzt gegenüber derjenigen der KLK als Gremium.

- Der detaillierte Aufgabenkatalog der Kommunikationsabteilung der Stadtkanzlei mit den Medien- und Internetdiensten wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Gegenüber 2008 sind zahlreiche bestehende und neue Aufgaben im Bereich der Inhaltsaufbereitung auf digitalen Kanälen (städtische Website, Intranet und Social Media) von den Internetdiensten an die Mediendienste übertragen worden. Die Internetdienste konzentrieren sich heute auf die Weiterentwicklung und den Betrieb der städtischen Website in Zusammenarbeit mit der OIZ und die Vermittlung von konzeptionellem und Anwender-Know-how.

3. Bewilligungsinstanzen in Kommunikationsbelangen

In den bisherigen Leitlinien fehlt eine Übersicht zu den Bewilligungsinstanzen in verschiedenen Belangen der Kommunikation (beispielsweise verschiedene Ausnahmeregelungen vom städtischen Erscheinungsbild, die Bewilligung dezentraler Social-Media-Aktivitäten usw.). Diese sind in verschiedenen Stadtratsbeschlüssen oder Richtliniendokumenten festgehalten. Sie werden in den neuen Leitlinien zur Gewährleistung der Übersicht neu zusammengefasst aufgelistet.

Aktuell sind die meisten Entscheide in der Kompetenz des Stadtrats oder – bei Fragen geringerer Tragweite – bei der KLK. Die Kommunikationsleitenden der Departemente haben nun angeregt, einen Teil der Kompetenzen an die Informationsbeauftragte oder den Informationsbeauftragten des Stadtrats abzutreten. Dies ist mit dem Vorteil verbunden, dass die oder der Informationsbeauftragte rasch agieren, in nicht politischen Fragen aus fachlicher Sicht beurteilen und eine einheitliche Praxis etablieren kann. Die Gremien werden dementsprechend entlastet. Die Bewilligungsinstanzen sind bzw. werden neu wie folgt festgelegt:

Erscheinungsbild (CD)

- Ausnahmen vom städtischen CD: Stadtrat (Stadtratsbeschluss) (gleichbleibend);
- Weiterentwicklung CD: KLK (gleichbleibend);
- Neue Wort-Bild-Marken: Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter (früher KLK);
- Kampagnen mit erweitertem CD-Spielraum: Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter (früher Kommunikationsleitende der Departemente).

Internet

- Eigenständiger Webauftritt: Stadtrat (Einfrage einschliesslich einer Empfehlung der KLK) (gleichbleibend);
- Von www.stadt-zuerich.ch/xyz abweichende Webadressen: Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter (aufgrund von Auswirkungen geringer Tragweite und geringfügigen Kosten; früher Stadtrat, gemäss STRB Nr. 509/2006).

Social Media

- neuer gesamtstädtischer Kanal: KLK (neu);
- Dezentrale Social-Media-Aktivitäten: Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter (gleichbleibend).

4. Inkrafttreten und Kommunikation

Aufgrund der geringen materiellen Änderungen können die aktualisierten Leitlinien rasch in Kraft treten. Die Informationsbeauftragte wird beauftragt, diese zuhanden der in der städtischen Kommunikation tätigen Mitarbeitenden bekanntzumachen und zu erörtern. Die Leitlinien und die erwähnten spezifischen Richtlinien und Leitlinien für Kommunikationsbelange sowie dafür bereitgestellte Hilfsmittel werden im Fachintranet Kommunikation publiziert. Neuerungen und Anpassungen werden über die Fachnews im Intranet kommuniziert.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Es werden «Leitlinien zur Regierungs- und Verwaltungskommunikation» für die Kommunikation der Stadt Zürich gemäss Beilage (Version vom 25. Januar 2017) erlassen.
2. Die Leitlinien treten per 1. März 2017 in Kraft.
3. Die STRB Nr. 85/2008 sowie STRB Nr. 508/2003 werden aufgehoben.
4. Die Informationsbeauftragte des Stadtrats wird beauftragt, die Leitlinien in geeigneter Form bekanntzumachen und ihre Umsetzung einzufordern.
5. Die Kommunikationsleitenden der Departemente werden mit der Durchsetzung der Leitlinien in ihren Departementen beauftragt.
6. Mitteilung je unter Beilage an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Informationsbeauftragte des Stadtrats, Kanzleidienste) und die Kommunikationsleitenden der Departemente.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti